



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 A 281/18 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Berence Böhlo**,
Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin,
- 108/18 be -

g e g e n

das **Jobcenter Dessau-Roßlau**,
Seminarplatz 1, 06846 Dessau-Roßlau,
- 633.m - 042D102922 (04202//0007852) W-04202-00707/ -

Beklagter,

w e g e n

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Baus als Einzelrichterin als für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 3. Mai 2018 und dessen Widerspruchsbescheid vom 28. August 2018 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Erstattung von Sozialleistungen aus einer ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung.

Mit schriftlicher Erklärung vom 27. August 2015 verpflichtete sich der Kläger durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG auf einem Formularvordruck gegenüber der Ausländerbehörde Berlin, für seine Nichte Frau [REDACTED] [REDACTED] „vom Tag der voraussichtlichen Einreise am 27. August 2015 bis zur Beendigung des Aufenthaltes des oben genannten Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltszweck“ die Kosten für den Lebensunterhalt und gegebenenfalls die Kosten für die Ausreise zu tragen. Die Verpflichtung umfasst ausweislich der Verpflichtungserklärung die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden.

Die begünstigte Ausländerin reiste daraufhin mit einem Visum für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in die Bundesrepublik ein und erhielt am 7. Dezember 2015 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 36 Abs. 2 AufenthG. Mit Bescheid vom 24. Februar 2017 erkannte das Bundesamt ihr den subsidiären Schutz zu. Mit Bescheid vom 28. März 2017 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Am 30. Mai 2017 beantragte die Begünstigte Leistungen nach dem SGB II. Mit Bewilligungsbescheid vom 8. Juni 2017 gewährte der Beklagte ab dem 1. Juli 2017 erstmals monatlich Leistungen nach dem SGB II sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bis zum 31. Dezember 2017 bewilligte sie Leistungen in Höhe von insgesamt 4.216,13 EUR.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2018 stellte der Beklagte fest, dass der Kläger aufgrund der streitgegenständlichen Verpflichtungserklärung zur Erstattung der Frau [REDACTED] gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 4.216,13 EUR verpflichtet sei.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers vom 14. Mai 2018 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 2018 zurück und führte zur Begründung aus, der Verpflichtete sei zu Recht zur Zahlung herangezogen worden. Er habe sich am Tag der Einreise am 27. August 2015 für höchstens drei Jahre verpflichtet. Dieser Zeitraum sei nicht überschritten. Die Verpflichtung zur Kostenerstattung sei durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG auch nicht erloschen. Der Kläger sei auch zu Recht herangezogen worden. Ein atypischer Fall liege nicht vor. Der Kläger sei auf die Dauer und den Umfang der Verpflichtung hingewiesen und sein Einkommen sei überprüft worden.

Am 4. Oktober 2018 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben, das das Verfahren mit Beschluss vom 31. Oktober 2018 (Az.: VG 19 K 375.18) an das erkennende Gericht verwiesen hat.

Er meint, durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG habe sich der für den ursprünglichen familiären Aufenthaltzweck nach § 36 Abs. AufenthG erteilte Aufenthaltzweck geändert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 3. Mai 2018 und dessen
Widerspruchsbescheid vom 28. August 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger sei vor der Abgabe der Verpflichtungserklärung auf die Dauer und den Umfang der Verpflichtung über den Rechtskreiswechsel nachweislich mit der Zusatzerklärung und -bestätigung hingewiesen worden. Das Einkommen des Klägers sei geprüft worden. Auch die Aufnahmeordnung des Landes Berlin habe keine Beschränkung der Haftung auf den Zeitpunkt der Zuerkennung des internationalen Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen.

Die Voraussetzungen der Weisung 201903003 vom 01. März 2019 lägen nicht vor.

Das Gericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 auf die bestellte Berichterstatteerin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht bei seiner Entscheidung vor.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte durch die Einzelrichterin entscheiden, weil es das Verfahren gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 auf die bestellte Berichterstatteerin als Einzelrichterin übertragen hat.

Das Gericht könnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser ist zu Unrecht zur Erstattung der der Begünstigten gegenüber erbrachten Sozialleistungen herangezogen worden.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt des streitgegenständlichen Erstattungsanspruchs ist § 68 Abs. 1 AufenthG. Nach dessen Satz 1 hat, wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers tragen, für einen Zeitraum von 5 Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die - auch soweit sie auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen - für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet worden sind. § 68 a Abs. 1 AufenthG erstreckt die Anwendbarkeit von § 68 Abs. 1 S. 1 - 3 AufenthG rückwirkend auf vor dem 06. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von drei

Jahren tritt. Nach § 68 Abs. 2 S. 3 AufenthG steht der Erstattungsanspruch der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Dieses ist befugt, den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Die durch die - vom Kläger unter dem 27. August 2015 unterzeichnete - Verpflichtungserklärung begründete Haftung umfasst aber nicht den geltend gemachten Zeitraum. Die Haftung wurde hier vielmehr durch die der Begünstigten am 28. März 2017 erteilte Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 2 AufenthG beendet. Durch diese Aufenthaltserlaubnis hat sich der Aufenthaltswitz der Begünstigten geändert. Die aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachfolgende erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG begründet einen anderen Aufenthaltswitz als der zuvor zum Zweck der Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltstitel. Nach der Systematik des Aufenthaltsgesetzes wird ein Aufenthaltstitel grundsätzlich nur zu einem im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswitz erteilt. Zur Bestimmung des Aufenthaltswitzes ist maßgeblich davon auszugehen, welcher Lebenssachverhalt dem jeweiligen Aufenthaltstitel zugeordnet ist. Für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem „Aufenthaltswitz“ ist von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes auszugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2017 -, 1 C 10/16 -, Juris). Dieses zugrunde gelegt, erfolgte im vorliegenden Fall ein Wechsel des Aufenthaltswitzes, weil die der Begünstigten nach § 36 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wurde, sondern ihr nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt worden ist. Während diese im 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes geregelt ist, der grundsätzlich jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erfasst, ist die der Begünstigten zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 36 AufenthG im Abschnitt 6 des 2. Kapitels des AufenthG geregelt.

Damit liegt ein Zweckwechsel vor. Der Begünstigten ist eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitz neu erteilt worden, der in keinem sachlichen Zusammenhang zu dem früheren Aufenthaltswitz steht. Der Begünstigten ist nicht zur weiteren Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt 6 des 2. Kapitels des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden, sondern aufgrund einer „originären“ Zuerkennung internationalen Schutzes zur Wahrung ihres – auch unionsrechtlich verbürgten – Rechts als Schutzberechtigte, sich in dem Land aufzuhalten, das ihr Schutz gewährt hat. Diese Rechtsposition ist indes nicht mit derjenigen einer Ausländerin zu vergleichen, die ihr Aufenthaltsrecht nur von einem Familienangehörigen

ableiten kann oder ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur im Anschluss an ein akzessorisch bestandenes erworben hat. Die auf der Zuerkennung von subsidiärem Schutz beruhende Titelerteilung steht daher in keinem sachlichen Zusammenhang zu der zuvor zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt gewesenen Aufenthaltserlaubnis (vgl. VG Kassel, Urteil vom 19. Februar 2020 – 4 K 2483/16.KS –, Juris Rn. 39 - 40).

Ob ausnahmsweise etwas anderes gelten würde und trotz der Regelung in unterschiedlichen Abschnitten des Aufenthaltsgesetzes vom gleichen Aufenthaltswort auszugehen ist, wenn die der Begünstigten neu erteilte Aufenthaltserlaubnis nachfolgend gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i.V. mit Art. 6 GG (oder umgekehrt) zum Schutz der familiären Lebensgemeinschaft erteilt würde und damit letztlich gleichfalls aus familiären Gründen, kann hier dahingestellt bleiben.

Mit dem Erlöschen der durch die Verpflichtungserklärung begründeten Haftung des Klägers durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG am 28. März 2017 – und damit vor dem ab dem 30. Mai 2017 (dem Monat der Antragstellung) beginnenden Leistungszeitraum –, entfällt für den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 3. Mai 2017 auch die Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

Baus

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gem. § 52 Abs. 3 GKG 4.216,13 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Baus

Beglaubigt;

Halle, den 04.03.21

(elektronisch signiert)

(Fricke), Justizsekretärin als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle